



Beschlussvorlage

Vorlage: FA/006/2022	Referenz:
Fachbereich: Amt für Finanzen	Datum: 11.04.2022
Bearbeiter: Annett Groß	Verfasser: Groß, Annett

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.04.2022	öffentlich

Betreff:

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des § 73 Abs. 5 SächsGemO kann die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, sofern sich diese an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz von mehr als 50,00 € je Zuwendung entscheidet ausschließlich der Stadtrat.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendung gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz bis zu 50,00 € ist eine Information vorzulegen.

Die Annahme von Spenden bis 1.000,00 € kann gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO listenmäßig erfolgen.

Spenden lt. Anlage 1 wurden eingenommen.

1. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Spenden lt. Anlage 1 lfd. Nr. 1 – 17.

2. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldspende lt. Anlage 1 lfd. Nr. 18 in Höhe von 5.000,00 € für die Ukraine-Hilfe von Dr. Uwe und Gundula Richter, Paradiesweg 12, 08297 Zwönitz OT Brünlos.

Anlagen:

Anlage 1 Tabellarische Übersicht Spenden